



Auftrag zur Erstellung eines Beweissicherungsgutachtens:

Gutachten Nummer: _____

Hiermit erteile ich den Auftrag nach den auf der Rückseite befindlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des SV-Büro ATRM KFZ-Gutachten und Schadenservice zur Erstellung eines vollständigen Beweissicherungsgutachtens zur Schadenfeststellung inklusive ausführlicher Reparaturkostenkalkulation und Lichtbildern (digital). Falls zur ordnungsgemäßen Feststellung des Schadens eine Teildemontage des Fahrzeuges erforderlich ist, ermächtige ich das SV-Büro ATRM KFZ-Gutachten und Schadenservice, den Auftrag hierzu auch an eine Drittfirma zu erteilen. Es wird vereinbart, dass das Sachverständigenhonorar für die Erstellung des Beweissicherungsgutachtens sich aus dem Grundhonorar gemäß 10.1 a der rückseitigen AGB, zuzüglich der Nebenkosten gemäß 10.1 b der rückseitigen AGB, zuzüglich sonstiger Kosten gemäß 10.1 b der rückseitigen AGB sowie der Fremdkosten gemäß 10.4 der rückseitigen AGB errechnet. Der Gegenstandswert für das Grundhonorar gemäß 10.1 a der rückseitigen AGB bemisst sich nach der angegebenen Reparatursumme (brutto) im Beweissicherungsgutachten zuzüglich einer eventuell anfallenden Wertminderung. Sollte die angegebene Reparatursumme (brutto) zuzüglich einer eventuell anfallenden Wertminderung im Beweissicherungsgutachten den Wiederbeschaffungswert (brutto) überschreiten, richtet sich der Gegenstandswert für das Grundhonorar nach dem Wiederbeschaffungswert (brutto) im Beweissicherungsgutachten.

Unfallschaden vom (Tag / Ort): _____

Auftraggeber / Eigentümer (Geschädigter):

Name: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Kontakt Tel. / E-Mail: _____

Amtliches Kfz-Kennzeichen: _____

Vorsteuerabzugsberechtigung: JA NEIN

Halter des gegnerischen Kfz (Schädiger):

Versicherung des gegnerischen Kfz:

Name: _____

Name: _____

Straße: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

PLZ / Ort: _____

Amtl. Kfz Kennzeichen: _____

Versand des Gutachtens an die Kanzlei:

Versicherungs-Nr.: _____

Schaden-Nr.: _____

Abtretungsvereinbarung:

- Aus Anlass des o. g. Schadenfalles habe ich das SV-Büro ATRM KFZ-Gutachten oben unter Punkt 1 damit beauftragt, ein Beweissicherungsgutachten zur Schadenhöhe zu erstellen. Ich trete hiermit meinen Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten in Höhe des Bruttoendbetrages oder im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung in Höhe des Nettoendbetrages der Rechnung des beauftragten SV-Büro ATRM KFZ-Gutachten erfüllungshalber gegen den Fahrer, den Halter und den Versicherer des Unfallbeteiligten Fahrzeuges- nachfolgend Anspruchsgegner genannt- an das o.g. Sachverständigenbüro ab. Das SV-Büro ATRM KFZ-Gutachten nimmt die Abtretung an.
- **Rechte des Sachverständigenbüros aus der Abtretung der Schadenersatzforderung gegen die Anspruchsgegner:**
Das SV-Büro ATRM KFZ-Gutachten ist berechtigt die Abtretung den Anspruchsgegnern offen zu legen. Der Sachverständige ist berechtigt, den erfüllungshalber abgetretenen Anspruch außergerichtlich im eigenen Namen geltend zu machen.
- **Auswirkung der Abtretung auf die Forderung des Sachverständigenbüros aus dem Sachverständigenvertrag gegen mich:**
Die Forderung des SV-Büro ATRM KFZ-Gutachten gegen mich aus dem vorliegenden Auftrag bleibt weiter bestehen. Sollten Zahlungen seitens der Anspruchsgegner des abgetretenen Anspruchs erfolgen, erlischt die Forderung des Sachverständigen gegen mich in gleicher Höhe. Sollten Zahlungen nicht oder nicht in voller Höhe seitens der Anspruchsgegner geleistet werden, ist die Forderung des SV-Büro ATRM KFZ-Gutachten mir gegenüber bis zur Rückabtretung des noch nicht erfüllten Schadenersatzanspruches gegen die Anspruchsgegner an mich gestundet. Eine Verpflichtung zur Zahlung besteht meinerseits nur Zug um Zug gegen Rückübertragung der noch bestehenden Schadenersatzforderung gegen die Anspruchsgegner durch das SV-Büro ATRM KFZ-Gutachten.
- **Gerichtliche Geltendmachung der abgetretenen Schadenersatzforderung durch den Sachverständigen:**
Ich bin damit einverstanden, dass das SV-Büro ATRM KFZ-Gutachten, die Forderung gegen die Anspruchsgegner auch gerichtlich weiterverfolgt, wenn die in Anspruch genommene Versicherung erklärt hat, dass der Anspruch dem Grunde nach besteht und nur Einwendungen gegen die vom Sachverständigen erstellte Rechnung erhoben werden. Sollte die Forderung gerichtlich nicht in voller Höhe zuerkannt werden, wird das SV-Büro ATRM KFZ-Gutachten diesen nicht zuerkannten Differenzbetrag mir gegenüber nicht mehr beanspruchen.

Sollte die abgetretene Forderung gegen die Anspruchsteller auch dem Grunde nach ungeklärt sein, z.B. weil der Versicherer keine Einstandspflicht bekundet hat oder das Verschulden am Unfall als strittig seitens der Versicherung angenommen wird, habe ich für die Durchsetzung der Ansprüche gegenüber den Anspruchsgegnern des angetretenen Schadenersatzanspruches zu sorgen. Das SV-Büro ATRM KFZ-Gutachten ist berechtigt, die erfüllungshalber abgetretene Forderung wieder an mich zurückzutreten.

Solange das SV-Büro ATRM KFZ-Gutachten von diesem Recht keinen Gebrauch macht, bin ich verpflichtet, dass ausgeurteilte Zahlungen der Anspruchsgegner an das SV-Büro ATRM KFZ-Gutachten weitergeleitet werden. Die Forderung des SV-Büro ATRM KFZ-Gutachten gegen mich erlischt in Höhe der weitergeleiteten Zahlungen. Zahlungen von mir aus dem vorliegenden Auftrag kann das Sachverständigenbüro nur Zug um Zug gegen Rückabtretung der Schadenersatzforderung verlangen. Mit Rückabtretung der Schadenersatzforderung stehen Zahlungen der Anspruchsgegner bezüglich des Schadenersatzanspruches wieder mir zu.

Die umseitig aufgeführten Geschäfts- und Honorarbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort: _____

Ort: _____

Datum der Auftragsannahme: _____

Datum der Auftragsvergabe: _____

Unterschrift Auftragsannahme des SV-Büro ATRM KFZ-Gutachten

Unterschrift des Auftraggebers bzw. dessen Bevollmächtigten



Allgemeine Geschäfts- und Honorarbedingungen

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Der/die Auftraggeber/in verzichtet im Sinne des § 151 BGB auf die Annahmeerklärung des vorliegenden Auftrages/der erstellten Werke/Werke um die Annahme konkludent bestätigt.
 - 1.2 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter des SV-Büro ATM KFZ-Gutachten im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Auftrag sind rechtlich nur bindend, wenn sie von dem SV-Büro ATM KFZ-Gutachten ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.
- 2. Durchführung des Auftrages**
 - 2.1 Die von dem SV-Büro ATM KFZ-Gutachten angenommenen Aufträge werden durchgeführt bzw. Gutachten, Reparaturbestätigungen, Stellungnahmen, Prüfungsberichte, Berechnungen u.ä. werden erstattet nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik unter Berücksichtigung des Standes der Technik und – soweit nicht entgegenstehende Abmahnungen schriftlich vereinbart sind – in der beim SV-Büro ATM KFZ-Gutachten üblichen Handhabung. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zuzurende liegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
 - 2.2 Umfang der Arbeiten des SV-Büro ATM KFZ-Gutachten wird bei Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Ergreifen sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen ihm nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat jedoch gemäß § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.
- 3. Fristen, Verzug, Unmöglichkeit**
 - 3.1 Die von dem SV-Büro ATM KFZ-Gutachten angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
 - 3.2 Sofern das SV-Büro ATM KFZ-Gutachten verbindliche Auftragsfristen aus Gründen, die sie zu vertreten hat, überschreitet und dadurch in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, soweit er wegen des Verzuges einen erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug von 1% des aufgrund dieses Vertrages rücksändigen Auftragswertes bis zu insgesamt höchstens 25% des aufgrund dieses Verzuges rücksändigen Auftragswertes geltend zu machen. Für weitergehende Schadenersatzansprüche gilt die Regelung Nr. 5.
 - 3.3 Setzt der Auftraggeber des SV-Büro ATM KFZ-Gutachten während dessen Verzuges eine angemessene Nachfrist und lässt das SV-Büro ATM KFZ-Gutachten diese Frist aus von ihr zu vertretenden Gründen verstreichen oder wird dem SV-Büro ATM KFZ-Gutachten die Leistung aus einem von ihr zu vertretenden Grund unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe der in Ziff. 3.2 bestimmten Verzugsentschädigung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 4. Gewährleistung und Haftung**
 - 4.1 Die Gewährleistung des SV-Büro ATM KFZ-Gutachten umfasst nur die ihr gemäß Nr. 2.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, wird damit nicht übernommen; Insbesondere trägt das SV-Büro ATM KFZ-Gutachten keine Verantwortung für Konstruktion, Materialausbau und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall werden die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.
 - 4.2 Die Gewährleistungspflicht des SV-Büro ATM KFZ-Gutachten ist beschränkt auf die Nachbesserung eines Fehlers oder Mangels und bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft auf die Herbeiführung dieser Eigenschaft innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nachbesserung oder Herbeiführung der Eigenschaft fehl, d.h. wird Sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder vom SV-Büro ATM KFZ-Gutachten unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückkaufinanspruchnahme des Vertrages zu verlangen.
 - 4.3 Eine Haftung für bestimmte Eigenschaften, insbesondere dafür, dass die Leistung für die Zwecke des Auftraggebers geeignet ist, übernimmt das SV-Büro ATM KFZ-Gutachten nur, wenn eine entsprechende Zusicherung der betreffenden Eigenschaft erfolgt ist. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden aus positiver Vertragsverletzung aufgrund zugesicherter Eigenschaften ist ausgeschlossen, sofern die Zusicherung nicht gerade vor solchen Folgeschäden schützen sollte. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus §§463, 480 Abs. 2, 635 BGB wegen Fehlers zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt.
 - 4.4 Beruht ein Fehler oder Mangel, der kein Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft darstellt, auf einem von dem SV-Büro ATM KFZ-Gutachten zu vertretenden Umstand, so haftet das SV-Büro ATM KFZ-Gutachten für einem dem Auftraggeber hierfür entstehenden Schaden bei nur Fahrlässigkeit der Schadenverursachung durch Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten nur je Auftrag bis zu einem Betrag von maximal EUR 2.000.000,00 für Personenschäden, EUR 2.000.000,00 für Sachschäden, EUR 100.000,00 für Vermögensschäden. Aufwendungsersatzansprüche gemäß §633 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. §476 a) BGB bleiben unberührt.
 - 4.5 Die Haftungsbeschränkungen der Nummern 4.3 und 4.4 gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung des Mitarbeiters des Sachverständigenbüros Michael Büche sowie der von ihr eingeschalteten Sachverständigen.
- 5. Ausschluss weitergehender Haftung und Ansprüche**

Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers für unmittelbaren und mittelbaren Schaden – gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz wegen positiver Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung und auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Auftragsgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit sie über die Nr. 3.2, 3.3, 4.2 bis 4.5 von dem SV-Büro ATM KFZ-Gutachten übernommene Haftung und Gewährleistung hinausgehen, es sei denn, es wird in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gefordert. Dies gilt auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter des SV-Büro ATM KFZ-Gutachten sowie der von ihm eingeschalteten Sachverständigen.
- 6. Zahlungsbedingungen und Preise**
 - 6.1 Für das Honorar des Schadensgutachtens gelten die unter 10.1 aufgeführten Honorartabellen und Bestimmungen als vereinbart. Die Honorare für sonstige Leistungen, wie unter 10.2 bis 10.4 aufgeführt, werden nach den dort aufgeführten Honorartabellen bzw. Bestimmungen berechnet.
 - 6.2 Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden.
 - 6.3 Die Entgelte sind sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
 - 6.4 Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der bis zur abschließenden Durchführung des Auftrages jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Entgelten erhoben und bei Rechnungserstellung gesondert ausgewiesen.
 - 6.5 Bestandsänderungen unserer Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.
- 7. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz**
 - 7.1 Von schriftlichen Unterlagen, die das SV-Büro ATM KFZ-Gutachten zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf das SV-Büro ATM KFZ-Gutachten Abschriften zu ihren Akten nehmen.
 - 7.2 Das SV-Büro ATM KFZ-Gutachten behält sich die Urheberrechte an den von ihr erstellten Gutachten, Lichtbildern, Stellungnahmen, Prüfungsergebnissen, Berechnungen sowie allen sonstig erstellten Werken vor.
- 8. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht**
 - 8.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist, soweit die Voraussetzungen gem. § 38 Zivilprozessordnung vorliegen, Darmstadt. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Mahnverfahren.
 - 8.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Darmstadt.
 - 8.3 Das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem zwischen inländischen Vertragspartnern geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 9. Geltungsbereich**

Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Kaufleuten i.S.v. §24 AGB Gesetz sowie allen Jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist. Gehört der Auftraggeber nicht dem in Nr. 9.1 bezeichneten Personenkreis des § 24 AGBG an, gelten diese Geschäftsbedingungen mit folgender Maßnahme:

 - Die von dem SV-Büro ATM KFZ-Gutachten angegebenen Auftragsfristen sind entgegen Nr. 3.1 verbindlich.
 - Die Begrenzung der Schadenersatzansprüche in Nr. 3.2 gilt nicht bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen des SV-Büro ATM KFZ-Gutachten.
- 10. Sachverständigenhonorar**
 - 10.1 Honorar für das Beweiserhebungsgutachten (Grundhonorar, aufgeführt unter 10.1 a., zzgl. Nebenkosten und sonstige Kosten, aufgeführt unter 10.1 b., zzgl. Fremdkosten, aufgeführt unter 10.4)

a. Grundhonorar (ohne Fahrtzeit) und ohne MwSt

Schadenhöhe (Reparatursumme brutto) zzgl. evtl. Wertminderung brutto oder bei Totalschaden den Fzg-WBW brutto in EURO bis einschließlich	Grundhonorar ohne MwSt. in EURO entsprechend der links aufgeführten Schadenhöhe als Gegenstandswert	Schadenhöhe (Reparatursumme brutto) zzgl. evtl. Wertminderung brutto oder bei Totalschaden den Fzg-WBW brutto in EURO bis einschließlich	Grundhonorar ohne MwSt. in EURO entsprechend der links aufgeführten Schadenhöhe als Gegenstandswert	Schadenhöhe (Reparatursumme brutto) zzgl. evtl. Wertminderung brutto oder bei Totalschaden den Fzg-WBW brutto in EURO bis einschließlich	Grundhonorar ohne MwSt. in EURO entsprechend der links aufgeführten Schadenhöhe als Gegenstandswert
500,00 €	242,00 €	4.000,00 €	573,00 €	10.000,00 €	927,00 €
750,00 €	286,00 €	4.500,00 €	586,00 €	12.500,00 €	1.109,00 €
1.000,00 €	316,00 €	5.000,00 €	631,00 €	15.000,00 €	1.257,00 €
1.250,00 €	344,00 €	5.500,00 €	652,00 €	17.500,00 €	1.359,00 €
1.500,00 €	367,00 €	6.000,00 €	677,00 €	20.000,00 €	1.492,00 €
1.750,00 €	388,00 €	6.500,00 €	696,00 €	22.500,00 €	1.589,00 €
2.000,00 €	407,00 €	7.000,00 €	722,00 €	25.000,00 €	1.789,00 €
2.250,00 €	426,00 €	7.500,00 €	747,00 €	27.500,00 €	1.888,00 €
2.500,00 €	447,00 €	8.000,00 €	766,00 €	30.000,00 €	2.043,00 €
2.750,00 €	468,00 €	8.500,00 €	801,00 €	32.500,00 €	2.201,00 €
3.000,00 €	497,00 €	9.000,00 €	831,00 €	35.000,00 €	2.361,00 €
3.500,00 €	538,00 €	9.500,00 €	860,00 €		

Das abgebildete Grundhonorar unter 10.1 a entspricht dem vorgegebenen Honorarokorridor der in Abstimmung mit dem Bundeskartellamt durchgeführten **Honorarumfrage** der Sachverständigenverbände VKS (Verband der unabhängigen Kraftfahrzeug-Sachverständigen e.V.) und BVK (Bundesverband öffentlich bestellter, vereidigter oder anerkannter qualifizierter Kraftfahrzeug-Sachverständiger e.V.), FSP (FSP Schaden und Wertgutachterdienst GmbH-Partner des VJ Rheinland) sowie interexpert (UNION INTERNATIONALE D'EXPERTS) im Zeitraum zwischen Dezember 2017 und Mai 2018, welche zugrunde gelegt wurde. Dies schließt allerdings nicht aus, dass von Seiten der eintrefflichstigen Versicherung zum Zwecke der Definition des angemessenen bzw. ortsüblichen Sachverständigenhonorars anderen Quellenangaben gefolgt wird. Mithin eine unterschiedliche Auffassung zur Höhe des angemessenen bzw. ortsüblichen Sachverständigenhonorars vertreten wird.

b. Nebenkosten + sonstige Kosten ohne MwSt.

Fahrtkosten zur Besichtigung u. Dokumentation	pro Kilometer	Porto / Telefon	Druck- und Schreibkosten	pro Seite	
Hin- und Rückfahrtkosten des Sachverständigen sowie der notwendigen Begleitpersonen von unserer Zentrale pro km je Fahrzeug	0,70 €	Porto / Telefon je Gutachten	15,00 €	pro Seite des Original zu erstellenden Gutachtens 1,40 €	
Zeitaufwand der Fahrt zur Besichtigung u. Dokumentation	pro Minute	EDV-Gebühr	20,00 €	pro Seite für eine Farb-Kopie vom Original-Gutachten 1,00 €	
		EDV-Abfragegebühr je Gutachten		pro Seite für eine SW-Kopie vom Original-Gutachten 0,50 €	
Je 100,- € / Stunde für jede Person: das entspricht	1,67 €	EDV-Fahrzeugaufwertung, Markanalyse je Gutachten	20,00 €	Fotokopie SW DIN A4 0,50 €	
				Fotokopie Farbe DIN A4 1,00 €	
Fotokosten je Gutachten	pro Bild	Auslagen und Sonstiges	17,50 €	Fotokopie SW DIN A3 1,50 €	
				Zweiter und Dritter Fotocost pro Farbbild	1,00 €
				Zweiter und Dritter Fotocost pro SW-Bild	0,50 €

Die abgebildeten Nebenkosten unter 10.1b entsprechen den vorgegebenen Richtwerten in der Entscheidung des BGH vom 26.04.2016 –VI ZR 50/15, wonach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz eine Orientierungs-funktion der Nebenkosten zugesprochen wird. Dies gilt explizit für die Kostenpositionen: **Fahrtkosten, Fotokosten, Porto / Telefon, EDV-Gebühr, Druck- und Schreibkosten**, die auf Seite 7 aufgeführt werden und auf Seite 8 in der Entscheidung des BGH vom 26.04.2016 als revisionsrechtlich nicht zu beanstandend bewertet werden. Mithin werden die aufgeführten Kostenpositionen vom BGH in der jüngsten Entscheidung vom 26.04.2016 als **Richtwert für die Angemessenheit der Nebenkosten angesehen**. Der **Fahrtzeitpunkt zum Besichtigungs- und Dokumentationsort**, welcher nicht mit dem Grundhonorar abgegolten ist, bemisst sich direkt nach § 8 Abs. 2 JVEG, wonach auch die erforderlichen Reise- und Vertretungskosten zu vergüten sind. Der Verrechnungssatz in Höhe von **100,- € die Stunde ergibt sich hierbei aus Anlage 1 Nr. 20 (zu § 9 Abs. 1 JVEG)**, wonach die Fahrzeugbewertung von Schäden der Honorargruppe 8 zuzurechnen ist. Gemäß § 9 JVEG beträgt in der Honorargruppe 8 der Stundensatz 100,- €

- 10.1.d Das dargelegte Grundhonorar gemäß 10.1 a für die Begutachtung eines Fahrzeuges kann sich bis zu 30 % erhöhen, sofern die benötigten Fahrzeugdaten im Hinblick auf den zu kalkulierenden Schaden für das zu erstellende Gutachten nicht in dem vom SV-Büro ATM KFZ-Gutachten genutzten Softwareprogramm hinterlegt sind und folglich eine zusätzliche Arbeitsbelastung für die manuelle Recherche der Schadenkalkulation erforderlich wird. Gleichfalls erhöht sich das Grundhonorar gemäß 10.1 a um bis zu 30 %, sofern es sich beim zu begutachteten Fahrzeug um einen Oldtimer bzw. Sonderfahrzeug handelt oder das zu begutachtete Fahrzeug über Sonderausstattungen oder Spezialanfertigungen verfügt, deren Recherche zur Ermittlung des Schadens für das zu erstellende Gutachten eine zusätzliche Arbeitsbelastung über das übliche Maß hinaus beinhaltet.
- 10.2 Honorar für **Stellungnahmen**, **Nachtragsgutachten**, **Prüfungsgutachten** und **technische Gutachten** sowie **Rechnungsprüfungsberichte** erfolgt je nach Zeitaufwand, gemäß Stundensatz je Stunde in Höhe von 185,00 € netto, zzgl. Fremdkosten, aufgeführt unter 10.4
- 10.3 Honorar für **Stellungnahmen** erfolgt je nach Zeitaufwand, gemäß Stundensatz je Stunde in Höhe von 100,- € netto (entsprechend § 9 JVEG, Honorargruppe 8 i.V.m. Nr. 20 der Anlage 1 zu § 9 JVEG), zzgl. 0,90 € für Schriftsatz pro 1.000 Zeichen, zzgl. eventuell anfallender Nebenkosten.
- 10.4 Fremdkosten sind die **Rechnungsstellung von Drittlern** für erforderliche Arbeiten zur Erstellung der unter 10.1 und 10.2 genannten **Schadengutachten**, **Nachbesichtigungs-gutachten**, **Nachtragsgutachten**, **Prüfungsgutachten** und **technische Gutachten**, **Stellungnahmen** sowie dem **Rechnungsprüfungsbericht**. (Als Fremdkosten sei beispielhaft die Freilegung des Schadenbereiches zum Zwecke der Schadendokumentation sowie die notwendige Achsvermessung genannt.)
- 11. Vollmacht**

Der Auftraggeber legitimiert das SV-Büro ATM KFZ-Gutachten zur Einholung aller nötigen und erforderlichen Informationen bei und gegenüber Behörden, Gerichten, Versicherungen, Anwälten und sonstigen Dritten, die zweckdienlich sind, um die Reparaturkosten, den Wiederbeschaffungswert, die Reparaturdauer, den Restwert, die Vorschadenrecherche sowie die Honorarnote des zu erstellenden Gutachtens bestimmen zu können. Dies gilt auch nach erstellen des Gutachtens, sofern es erforderlich wird die Reparaturkosten, den Wiederbeschaffungswert, die Reparaturdauer, den Restwert sowie die Honorarnote neu festzusetzen.
- 12. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**
 - 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.
 - 12.2 Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätte, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.